



ELDA Lohnsoftware- herstellertreffen

10. Oktober 2019

Agenda

- ▶ Agenda
 - ▶ Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
 - ▶ Ermittlung des Referenzwerts
 - ▶ Verrechnung einer „kurzen Arbeitswoche“
 - ▶ Verrechnung Feiertagsentgelt während Arbeitsunfähigkeit
 - ▶ Kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung
 - ▶ Präzisierung zum Ende
 - ▶ Verrechnung Urlaubersatzleistung
 - ▶ Austritt bei Ende der Beschäftigung
 - ▶ Verrechnung von Serviceentgelt
 - ▶ Rückverrechnung von Sonderzahlungen
 - ▶ mBGM Ex Offo bei freiem Dienstvertrag

Agenda

- ▶ Agenda
 - ▶ Auflösung von Clearingfällen
 - ▶ Tarifsystem (TASY)
 - ▶ Export für die Lohnsoftware
 - ▶ Meldebestätigung in ELDA
 - ▶ Ausgabe von Name und Adresse des Versicherten
 - ▶ Sozialversicherungs-Organisationsgesetz
 - ▶ Technische Konsequenzen aus dem SVOG - ÖGK
 - ▶ Technische Konsequenzen aus dem SVOG - BVAEB

Ermittlung des Referenzwerts der mBGM (z.B. nach Wechsel der Lohnsoftware)

▶ Problem

- ▶ Für das Storno einer mBGM ist der Referenzwert der ursprünglichen Meldung erforderlich
- ▶ Wenn die ursprünglichen Meldung nicht aus dem eigenen System stammt, ist der Referenzwert nicht bekannt

▶ Lösung

- ▶ Es wird (für den DG) in WEBEKU die Möglichkeit geben, eine Liste der mBGM zu einer Beitragskontonummer abzufragen (CSV)
- ▶ Verfügbarkeit Mitte November 2019

mBGM Ex Offo im Zusammenhang mit einer „kurzen Arbeitswoche“

- ▶ Problem
 - ▶ Abmeldung mit Ende Entgelt am letzten Tag der Arbeitswoche (Freitag)
 - ▶ Verrechnung nur bis zum letzten aktiven Tag der kurzen Arbeitswoche (Donnerstag)
 - ▶ Wenn Freitag der erste eines Monats kommt es zu einer mBGM Ex Offo
- ▶ Lösung
 - ▶ Verrechnung bis zur Abmeldung
 - ▶ Für den Freitag ist eine aliquote Beitragsgrundlage zu bilden
- ▶ Begründung
 - ▶ Der Freitag wurde eingearbeitet
 - ▶ Obwohl am Freitag keine Arbeitsleistung erbracht wurde gibt es einen Tag Versicherungszeit

Verrechnung Feiertagsentgelt während Arbeitsunfähigkeit

▶ Info

- ▶ Das Feiertagsentgelt nach dem Arbeitsruhegesetz (ARG) hat im Sinne der ständigen Rechtsprechung Vorrang vor dem bei Arbeitsunfähigkeit zu leistenden Krankenentgelt.
- ▶ Es verlängert grundsätzlich die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches.
- ▶ Besteht am Feiertag keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, gebührt Feiertagsentgelt
- ▶ Abrechnung per mBGM wenn
 - ▶ Feiertag im Zeitraum des Entgeltfortzahlungsanspruches
 - ▶ Freiwilliges Feiertagsentgelt nach Ende des Entgeltfortzahlungsanspruches
 - ▶ Zuschuss zum Krankengeld am Feiertag von 50 % oder mehr nach Ende des Entgeltfortzahlungsanspruches

Ausführliche Informationen zu diesem Thema siehe

<https://www.noedis.at/cdscontent/?contentid=10007.846902&viewmode=content>

Präzisierung zum Ende einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung

▶ Problem

- ▶ Beschreibung in der DM-ORG in Kapitel D.57 (BTBS)
 - ▶ Der letzte Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung repräsentiert jenen Tag, an dem die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung beendet wurde.
- ▶ Wie sieht das bei Verlängerung der Versicherungszeit wegen einer Urlaubersatzleistung aus?

▶ Lösung

- ▶ Ergänzung der Beschreibung
 - ▶ ...Im Regelfall handelt es sich um das Ende der Beschäftigung. Im Fall einer Urlaubersatzleistung ergibt sich für die Belegung ein vom Beschäftigungsende abweichendes Ende (das Ende der Urlaubersatzleistung).

Urlaubersatzleistung bei einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung

► Frage

- Eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung mit einem Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze endet am Monatsletzten. Durch die UE verlängert sich die Versicherungszeit um einen Tag.
- Liegt im Folgemonat wegen Unterschreitung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze eine geringfügige Beschäftigung vor?

► Antwort

- Nein, es bleibt bei der Vollversicherung
- Derzeit wird in diesen Fällen aber noch ein CF ausgelöst: **BW1876**: Die gemeldete Verrechnungsbasis-@1 in Höhe von € @2 für den Tarifblock mit der Tarifgruppe @3 liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze.

Grundsätzliche Festlegungen zum Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze siehe <http://www.elda.at/cdscontent/load?contentid=10008.635302&version=1479201857>

Verrechnung von Serviceentgelt bei Austritt

▶ Frage

- ▶ Kann für Austritte, deren Ende Entgelt nach dem 15.11. des laufenden Kalenderjahres liegt, dieses bereits im Austrittsmonat (also vor November) gemeldet werden?

▶ Antwort

- ▶ Nein, das Serviceentgelt ist auch in diesen Fällen im korrekten BZR (11) abzurechnen

▶ Begründung

- ▶ Die Höhe des Service-Entgelts ändert sich jährlich
- ▶ Das Serviceentgelt gilt für das Folgejahr (z.B. 11/2019: Serviceentgelt 2020)
- ▶ Für Verrechnungen vor November kommt in der GKK der alte Wert vom Vorjahr zum Einsatz
- ▶ Bei verfrühter Abrechnung wird die vom DG betraglich korrekt übermittelte Verrechnung automatisch ausgebessert

Rückverrechnung von Sonderzahlungen bei Austritt

- ▶ Frage
 - ▶ Im Rahmen eines Austritts ist eine bereits an den Dienstnehmer ausbezahlte Sonderzahlung (aliquot) rückzuverrechnen.
 - ▶ Wie ist die Verrechnung in der mBGM vorzunehmen?
- ▶ Antwort
 - ▶ Die mBGM, in der die Sonderzahlung ursprünglich gemeldet wurde, ist zu stornieren und mit reduzierter (oder keiner) Sonderzahlung neuerlich zu übermitteln (kann auch mehrere mBGM betreffen)
- ▶ Begründung
 - ▶ In der mBGM kann keine negative Verrechnungsbasis übermittelt werden

mBGM Ex Offo bei freiem Dienstvertrag

- ▶ Frage
 - ▶ Wie kann für einen freien Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG die mBGM Ex Offo verhindert werden, wenn zum Regelzeitpunkt der Abrechnung noch kein Entgelt geleistet wurde?
- ▶ Antwort
 - ▶ Rechtzeitige Übermittlung einer „mBGM ohne Verrechnung“ für den BZR, in dem die Beschäftigung begonnen wurde
- ▶ Begründung
 - ▶ Sobald eine „normale“ mBGM (mit Verrechnung) für einen freien DN im BZR des Beschäftigungsbeginns vorliegt, wird davon ausgegangen, dass eine fristgerechte Verrechnung möglich ist

Auflösung von Clearingfällen

- ▶ Frage
 - ▶ Wann wird ein Clearingfall obsolet?
- ▶ Antwort
 - ▶ Jede Art von Clearingfall wird grundsätzlich nach Behebung auf obsolet umgestellt
 - ▶ Dringende Clearingfällen werden **ausschließlich** durch Behebung des Meldeproblems auf obsolet umgestellt
 - ▶ Kontrollfälle werden vom Sachbearbeiter nach **Prüfung des Sachverhalts** (evtl. nach Rückfrage beim DG) auf obsolet umgestellt
 - ▶ Auflösung durch Zeitablauf
 - ▶ Nicht dringende Clearingfälle zu **Versichertenmeldungen**: 14 Tage
 - ▶ **mBGM Vorlageaufforderung**: 14 Tagen
 - ▶ Nicht dringende Clearingfälle zur **mBGM**: 35 Tagen

Tarifsystem (TASY)

Export für die Lohnsoftware

- ▶ Frage
 - ▶ Wann wird es den Export mit den Änderungen zum Jahreswechsel geben?
- ▶ Antwort
 - ▶ Der Export steht bereits zur Verfügung
 - ▶ <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.777570&viewmode=content>
 - ▶ Strukturelle Änderungen
 - ▶ Kennzeichnung der Zulässigkeit von Kündigungsentschädigung/Urlaubersatzleistung (KE/UE) je Tarifgruppe
 - ▶ Erweiterung der Zu/Abschlagsteuerung um Datenfeld „MaxAltersgrenze“
 - ▶ Kennzeichnung für Zu- und Abschläge als solche
 - ▶ Bitte um Beachtung der fachlichen Gültigkeit je Änderung

Ausgabe von Name und Adresse des Versicherten auf der Meldebestätigung

- ▶ Problem
 - ▶ Auf der Meldebestätigung ist tw. kein Name und keine Adresse enthalten
- ▶ Lösung
 - ▶ Versendung wenn erforderlich mit einem „Deckblatt“ aus der Lohnsoftware
- ▶ Begründung
 - ▶ Ziel des Meldepflicht-Änderungsgesetzes war u.A. die Reduzierung der Meldeverpflichtungen für die Dienstgeber.
 - ▶ Der Gesetzgeber hat daher festgelegt, dass z.B. die Anmeldung nur die Daten zu umfassen hat, die unbedingt erforderlich sind.
 - ▶ Die Meldebestätigungen aus ELDA müssen sich auf jene Daten beschränken, die in der jeweiligen Meldung enthalten sind.
 - ▶ Daten des DN sind im System des DG vorhanden und dürften auch aus Gründen¹⁴ der Datensparsamkeit im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht rückübermittelt werden.

Technische Konsequenzen aus dem SVOG ÖGK

▶ Frage

- ▶ Welche (technischen) Änderungen ergeben sich aus dem SVOG im Bereich GKK/ÖGK

▶ Antwort

- ▶ Es gibt keine strukturellen Änderungen in der DM-ORG für bestehende Meldungen
- ▶ Die derzeitigen Melde- und Beitragsverpflichtungen bleiben unverändert
 - ▶ Z.B. Abmeldung/Anmeldung bei bundeslandübergreifendem Wechsel des Beschäftigungsorts wie bisher
- ▶ Die bisherigen Beitragskonten bleiben bestehen
- ▶ In der DM-ORG finden sich lediglich begriffliche Anpassungen an die neuen Organisationen

Technische Konsequenzen aus dem SVOG BVAEB

► Frage

- Welche (technischen) Änderungen ergeben sich aus dem SVOG im Bereich VAEB, BVA/BVAEB

► Antwort

- Es gibt keine strukturellen Änderungen in der DM-ORG und DB-ORG für bestehende Meldungen
- Bisherige Dienstgeber der VAEB melden über die DM-ORG mit Trägercode 05 an die BVAEB - Eisenbahnen und Bergbau
- Bisherige Dienstgeber der BVA melden über die DB-ORG mit Trägercode 07 an die BVAEB - öffentlicher Dienst
- Eine grundsätzliche Umstellung auf die DB-ORG wird erst in den nächsten Jahren erfolgen